INFORMATION

für Bezieher/innen von Ausgleichszulage oder Pflegegeld

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

STAND: 1.1.2016 / 2. Auflage

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Da mit dem Bezug einer Leistung verschiedene Rechte und Pflichten verbunden sind, ist es für Sie besonders wichtig, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Die vorliegende Ausgabe gründet sich auf den Stand der gesetzlichen Grundlagen vom 1. Jänner 2016.

Ergänzend dazu stehen Ihnen geschulte Fachkräfte in unseren Dienststellen und an Sprechtagen für Detailauskünfte und Einzelberatungen zur Verfügung.

Als kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen ist es unser Ziel, Ihnen unter Ausschöpfung der gesetzlichen Möglichkeiten rasch und unbürokratisch zu helfen.

Ihre
PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

	Seite
Wichtiger Hinweis	2
Ausgleichszulage	3
Eingetragene Partnerschaft	7
Wohnsitzwechsel	7
Pflegegeld	8
Beratung für Pflegende	13
Meldehinweise	14
Beratungs- und Auskunftsdienst	16
Dienststellen	17

WICHTIGER HINWEIS

Warnung vor Betrügern/Betrügerinnen!

Es kommt immer wieder vor, dass Betrüger/innen durch besonders freundliches Verhalten und unter dem Vorwand, von der Pensionsversicherungsanstalt zu kommen, sich das Vertrauen älterer Menschen erschleichen und ihnen Schaden zufügen.

Von der Pensionsversicherungsanstalt beauftragte Personen kommen nur nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe des Termins.
Auch Hausbesuche von Ärzten/Ärztinnen, zB bei Anträgen auf Pflegegeld, werden vorher schriftlich bekannt gegeben.

Deshalb folgender Rat: Ausweis in die Hand geben lassen und prüfen! Wenn Verdacht besteht, dann eine Vertrauensperson oder Nachbarn/Nachbarin beiziehen; keinesfalls Dokumente, Sparbücher oder Geld übergeben; notfalls bei der Pensionsversicherungsanstalt anrufen.

Nähere Informationen zum Thema Trickbetrug sind bei jeder Polizeidienststelle oder im Internet unter www.bmi.gv.at/praevention zu erhalten.

AUSGLEICHSZULAGE

ANSPRUCH

Die Ausgleichszulage soll jedem/jeder Pensionsberechtigten ein gesetzlich festgelegtes Mindesteinkommen sichern. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, **wenn** die **Pension** (brutto) zuzüglich dem sonstigen anrechenbaren **Nettoeinkommen** und **Unterhaltsansprüchen** eine bestimmte Einkommens-Mindestgrenze, **den Richtsatz (siehe Beilageblatt), nicht erreicht.**

HÖHE DER AUSGLEICHSZULAGE

Die Differenz zwischen der Summe aus Pension (brutto), Nettoeinkommen und eventuellen Unterhaltsansprüchen einerseits und dem Richtsatz andererseits ergibt das Ausmaß der Ausgleichszulage.

INLANDSAUFENTHALT

Die Ausgleichszulage wird nur gewährt, solange der/die Pensionsberechtigte selbst bzw. die im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen ihren **rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland** haben.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES AUF AUSGLEICHSZULAGE

Der Anspruch auf Ausgleichszulage ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Die Ausgleichszulage gebührt ab dem Tag, an dem die Summe aus Pension, Nettoeinkommen und den als Unterhaltsansprüche anzunehmenden Beträgen den Richtsatz nicht erreicht.

RECHTZEITIGER ANTRAG

Sie ist innerhalb eines Monates ab der Erfüllung der Voraussetzungen zu beantragen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt.

ENDE DES ANSPRUCHES

Der Anspruch auf Ausgleichszulage endet mit Ablauf des Monates, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch wegfallen.

ERHÖHUNG BZW. HERABSETZUNG

Das Gleiche gilt für die Erhöhung bzw. Herabsetzung der Ausgleichszulage. Bei **gesetzlich** begründeten Einkommensänderungen wird die Herabsetzung der Ausgleichszulage schon zum Ende des der Änderung vorangegangenen Monates wirksam.

NETTOEINKOMMEN

Unter Nettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu verstehen. Die Summe der Einkünfte ist um die gesetzlichen Abzüge zu vermindern.

Bei verheirateten Pensionsbeziehern ist das Nettoeinkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben.

LAND(FORST)WIRTSCHAFTLICHER BETRIEB

Einkünfte aus land(forst)wirtschaftlichen Betrieben sind nicht in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen; als monatliches Nettoeinkommen aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gelten 70 % des Versicherungswertes nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Steht das Recht der Bewirtschaftung dem Pensionisten/der Pensionistin nicht allein zu, gilt das ermittelte Nettoeinkommen nur im Verhältnis seiner/ihrer Anteile am Betrieb.

AUSGEDINGE

BETRIEBSAUFGABE INNERHALB VON 10 JAHREN VOR DEM STICHTAG

Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf eine andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so hat ohne Rücksicht auf die Art und das Ausmaß der ausbedungenen Leistungen (Ausgedinge) grundsätzlich eine vom Einheitswert der entsprechenden Grundstücke abhängige Anrechnung zu erfolgen. Dies gilt nur, wenn die Aufgabe (Übergabe, Verpachtung, Überlassung) **nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Pensionsstichtag, zurückliegt.**

Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten / der Ehegattin im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von EUR 5.600,– und darüber sowie bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von EUR 3.900,– und darüber ein Betrag von 13 % (Wert 2016) des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes **(siehe Beilageblatt).**

Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter EUR 5.600,– bzw. EUR 3.900,– im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf Cent.

AUSGEDINGE

BETRIEBSAUFGABE MEHR ALS 10 JAHRE VOR DEM STICHTAG

Für Leistungen, die wegen Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitiger Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gebühren – die Aufgabe (Übergabe, Verpachtung, Überlassung) aber mehr als 10 Jahre vor dem Pensionsstichtag erfolgte – gelten für die Bewertung der Sachbezüge die durch Verordnung festgelegten Werte.

Die **volle freie Station** wird monatlich mit einem bestimmten Betrag **(siehe Beilageblatt)** bewertet.

ANRECHNUNGSFREIE EINKÜNFTE

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens bleiben außer Betracht:

- Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen, Kinderzuschüsse *
- das Kinderbetreuungsgeld,
- Sonderzahlungen (13. und 14. Pension oder Rente),
- Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung,
- Beihilfe nach dem Studienförderungs- und Schülerbeihilfengesetz,
- Pflegegeld, Blindenzulage, Schwerstbeschädigtenzulage,
- eine Kriegsgefangenenentschädigung,
- Wirtschaftshilfe nach dem Tuberkulosegesetz,
- Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege,
- Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen, Gnadenpensionen,
- einmalige Unterstützungen der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen,
- ein bestimmter Betrag von Lehrlingsentschädigungen (siehe Beilageblatt),
- Zinsen und Kapitalerträge, wenn diese nach Abzug der Kapitalertragsteuer einen bestimmten Betrag, der jährlich neu festgesetzt wird **(siehe Beilageblatt),** nicht übersteigen,
- die nach dem Kriegsopferversorgungs- oder Opferfürsorgegesetz gewährten Grund- und Elternrenten,

* Hinweis: Ein Kinderzuschuss aus der Pensionsversicherung bleibt nur dann außer Betracht, wenn es zu keiner Richtsatzerhöhung kommt. Kommt es zu einer Richtsatzerhöhung, vermindert sich diese um den Kinderzuschuss, jedoch höchstens um den Betrag von EUR 29,07.

- Versehrtengeld nach dem BSVG in Form einer Einmalzahlung,
- ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, gewährten Beschädigten- und Witwenrenten,
- die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 Heeresversorgungsgesetz),
- eine nach ausländischen Rechtsvorschriften gewährte Rentenleistung, die aus Anlass des Kampfes oder Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebührt,
- Leistungen auf Grund der Bestimmungen des Teiles I des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages, BGBl. Nr. 283/1962,
- Geldleistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

UNTERHALTSANSPRÜCHE

Unterhaltsansprüche **zwischen getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehepartnern** werden in dem auf Grund eines gerichtlichen Urteiles oder Vergleiches bzw. einer vertraglichen Verpflichtung gebührendem Ausmaß angerechnet.

Wurde keine Vereinbarung getroffen, ist der Unterhaltsanspruch in der Form zu ermitteln, dass bei der / beim weniger verdienenden, unterhaltsberechtigten Ehegattin/Ehegatten 40 % des Netto-Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens als Unterhaltsanspruch anzunehmen ist. Es werden jedoch maximal 33 % des Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen herangezogen. Diese Prozentsätze vermindern sich für jede(n) weitere(n) unterhaltsberechtigte(n) Angehörige(n) des/der Unterhaltspflichtigen.

Bei der Feststellung des Unterhaltsanspruches ist vom Jahres-Nettoeinkommen auszugehen.

PAUSCHALANRECHNUNG VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN

Vom Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern sind **12,5 Prozent** als Unterhaltsanspruch für die/den Pensionsberechtigte/n anzunehmen.

Dieser Prozentsatz verringert sich um 2 % für jede(n) weitere(n) unterhaltsberechtigte(n) Angehörige(n) des/der Unterhaltspflichtigen.

Solange das monatliche Nettoeinkommen des Ehegatten / der Ehegattin nicht nachgewiesen wird, ist es in der Höhe des Dreißigfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung anzunehmen.

ANRECHNUNG DER TATSÄCHLICHEN UNTERHALTSLEISTUNG

Ist eine Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos oder offenbar unzumutbar, wird monatlich nur ein Vierzehntel der jährlich tatsächlich zugeflossenen Unterhaltsleistung angerechnet.

JAHRESAUSGLEICH

Hat ein/e Pensionist/in in einem Kalenderjahr sonstige monatliche Nettoeinkünfte, die bei der Feststellung der Ausgleichszulage zu berücksichtigen waren, weniger als 14 mal jährlich oder in unterschiedlicher Höhe bezogen, wird von der Pensionsversicherungsanstalt ein Jahresausgleich durchgeführt. Ein Jahresausgleich wird auch durchgeführt, wenn nur für Teile eines Kalenderjahres Anspruch auf Pension bestanden hat.

Beachten Sie bitte die besonderen Meldevorschriften für Ausgleichszulagebezieher auf Seite 14 und 15!

EINGETRAGENE PARTNERSCHAFT

Entsprechend dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft, das mit 1.1.2010 in Kraft getreten ist, sind die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

WOHNSITZWECHSEL

Sollten Sie Ihren Wohnsitz dauernd verlegen oder sich ins Ausland begeben, teilen Sie dies bitte jedenfalls umgehend der Pensionsversicherungsanstalt mit.

PFLEGEGELD

Das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) regelt ein bundeseinheitliches und bedarfs-orientiertes Pflegegeld. Dieses gebührt grundsätzlich über **Antrag** ohne Rücksicht auf die Ursache der Pflegebedürftigkeit und wird zwölfmal jährlich ohne Abzüge ausgezahlt.

ZWECK DES PFLEGEGELDES

Das Pflegegeld ist ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen und soll soweit wie möglich

- die notwendige Betreuung und Hilfe sichern sowie
- ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben ermöglichen.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf **(Pflegebedarf)** voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfes werden durch eine Verordnung festgelegt.

Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

BEGINN UND ENDE DES ANSPRUCHES

Das Pflegegeld gebührt frühestens mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monates. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des/der Anspruchsberechtigten; in diesem Kalendermonat wird der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes ausgezahlt.

HÖHE

Das Pflegegeld wird **in sieben Stufen,** je nach erforderlichem Pflegebedarf, gewährt **(siehe Beilageblatt).** Für eine höhere Einstufung ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes erforderlich.

Die Einstufung erfolgt unter Zugrundelegung einer **ärztlichen Begutachtung.**

- Für bestimmte Menschen mit Behinderung sind Mindesteinstufungen festgelegt; wie zB für blinde Personen oder Personen, die wegen einer spezifischen Erkrankung auf den Gebrauch eines Rollstuhls zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.
- Für Kinder und Jugendliche ist zuerst nur jenes Ausmaß der Pflege festzustellen, das über das Pflegeausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Darüber hinaus werden unter Bedachtnahme auf die **besondere Intensität der Pflege** für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche pro Monat fixe Zeitwerte **als Erschwerniszuschlag** berücksichtigt:
  - bis zum vollendeten 7. Lebensjahr: 50 Stunden
  - vom vollendeten 7. bis 15. Lebensjahr: 75 Stunden
- Bei der Festsetzung des **erweiterten Pflegebedarfs** von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere **einer demenziellen Erkrankung,** ist ein fixer Zeitwert im Ausmaß von 25 Stunden **als Erschwerniszuschlag** zu berücksichtigen.

ANRECHNUNG

Weitere Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit auf Grund anderer bundesgesetzlicher oder ausländischer Vorschriften sind auf das Pflegegeld anzurechnen, ebenso bestimmte Sachleistungen aus einem EU / EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz.

Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Teilbetrag **(siehe Beilageblatt)** anzurechnen.

RUHEN BEI KRANKENHAUSAUFENTHALT

Jeder stationäre Aufenthalt in einer

- Krankenanstalt oder einer
- stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im Inland und im Ausland führt zu einem Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, der Bund, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Landes-

gesundheitsfonds überwiegend – daher auch bei Zuzahlungen – für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.

Für den Aufnahmetag sowie für den Entlassungstag gebührt das Pflegegeld.

Über Antrag (formlos) ist das Pflegegeld weiterzuleisten,

- wenn und solange auch eine Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde
- für längstens drei Monate in der **Höhe der nachgewiesenen pflegebedingten Kosten,** die sich aus einem vertraglichen Betreuungsverhältnis oder einem zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson ergeben.
  Das Pflegegeld ist über diesen Zeitraum hinaus zu leisten, wenn damit für die/den Pflegebedürftige/n eine besondere Härte vermieden wird.

Eine bescheidmäßige Feststellung des Ruhens wird lediglich bei entsprechender Antragstellung innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Aufenthaltes vorgenommen.

RUHEN BEI HAFT

Das Pflegegeld ruht auch für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe; ausgenommen, die Freiheitsstrafe wird durch elektronisch überwachten Hausarrest („Fußfessel“) vollzogen.

ANSPRUCHSÜBERGANG BEI STATIONÄRER PFLEGE (ZB PFLEGEHEIM)

Bei **stationärer Pflege** (zB Pflegeheim) auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung von Land, Gemeinde oder Sozialhilfeträger geht der Anspruch bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 % auf den Kostenträger über. Der pflegebedürftigen Person gebührt für diese Zeit ein monatliches **Taschengeld** in der Höhe von **10 Prozent** der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich **EUR 45,20. Der übrige Teil des Pflegegeldes ruht.**

Bei **teilstationärer Betreuung** auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers, kann – **die schriftliche Zustimmung** der pflegebedürftigen Person, ihres gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters **vorausgesetzt** – bis auf Widerruf für künftige Auszahlungen das Pflegegeld **zur Gänze dem jeweiligen Kostenträger zur Verrechnung** für die Dauer und im Umfang der Leistungserbringung ausgezahlt werden.

Unter teilstationärer Betreuung sind Angebote einer ganz- oder zumindest halbtägigen Tagesstruktur für betreuungs- bzw. für pflegebedürftige Personen, die nicht in stationären Einrichtungen leben und die in eigens dafür errichteten Einrichtungen oder Senioreneinrichtungen jedenfalls tagsüber erbracht werden, zu verstehen.

Der jeweilige Kostenträger hat der pflegebedürftigen Person den verbleibenden Pflegegeldbetrag zumindest in der Höhe von 10 Prozent der Pflegestufe 3, das sind derzeit monatlich EUR 45,20, auszuzahlen.

WEITER- BZW. SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Für Personen, die eine(n) nahe(n) Angehörige(n) pflegen, besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung, sobald die zu betreuende Person Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 hat.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Folder Nr. 14 „Freiwilige Versicherungen“.

EINMALIGE ZUWENDUNG

Nahe Angehörige, die seit mindestens einem Jahr

- eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 gebührt, oder
- eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 gebührt,

überwiegend pflegen und an der Einbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, können beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen eine **finanzielle Zuwendung** beantragen.

24-STUNDEN BETREUUNG

Bei Vorliegen einer **24-Stunden-Betreuung** im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes erhalten pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige finanzielle Zuschüsse, wenn zumindest Pflegegeld der Stufe 3 bezogen wird und die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Der Antrag ist beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) zu stellen. Weitere Informationen über Voraussetzungen und Höhe der Zuschüsse erhalten Sie ebenfalls beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt).

FAMILIENHOSPIZKARENZ

Auf **Antrag der pflegebedürftigen Person** ist das Pflegegeld an die Person **auszuzahlen,** welche die Familienhospizkarenz (Vollkarenz) in Anspruch nimmt, sofern keine stationäre Pflege vorliegt.

Bei offenen Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes kann auf Antrag der pflegebedürftigen Person ein Vorschuss auf das Pflegegeld an jene Person ausgezahlt werden, welche die Familienhospizkarenz in Anspruch nimmt.

PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

Personen, die eine **Pflegekarenz** oder **Pflegeteilzeit** mit ihrem Dienstgeber vereinbart haben bzw. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, welche sich zum Zwecke der Pflegekarenz vom Bezug der AMS Leistung abgemeldet haben, gebührt für die vereinbarte **Dauer von maximal drei Monaten** der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ein Pflegekarenzgeld, welches bei Pflegeteilzeit aliquot ausbezahlt wird.

Der **Antrag** zur Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist **beim Sozialministeriumservice** (vormals Bundessozialamt) einzubringen.

QUALITÄTSSICHERUNG IN DER HÄUSLICHEN PFLEGE

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) führt die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) als Kompetenzzentrum seit einigen Jahren eine Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege für alle Pflegegeldentscheidungsträger österreichweit durch.
Im Rahmen dieser Qualitätssicherung werden Pflegegeldbezieher/innen, welche in häuslicher Pflege leben, von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, mit denen die SVB Werkverträge geschlossen hat, kostenlos zu Hause besucht.

Das Ziel der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege ist, durch die persönliche Kontaktnahme mit den Pflegegeldbezieher/innen und deren Betreuungspersonen die tatsächliche Pflegesituation zu erheben und bei Bedarf eine notwendige Information und Beratung durchzuführen, um den Betroffenen die notwendige Unterstützung und somit bestmögliche Rahmenbedingungen für die alltägliche Betreuung zu gewähren.

Die Qualitätssicherung ist keine Kontrolle, überprüft nicht die Pflegestufe und auch nicht die arbeitsrechtliche Situation der Pflege- bzw. Betreuungspersonen.

Mit dem Schwerpunkt Information und Beratung wird auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen und spezielle Fragen zum Thema **Pflege** sowie hinsichtlich **24 Stunden Betreuung** kompetent beantwortet.

Diese Hausbesuche werden auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieher/innen oder ihrer pflegenden Angehörigen kostenlos durchgeführt.
Telefon: 01 797 06-2705, E-Mail: qualitaetssicherung@svb.at

BERATUNG FÜR PFLEGENDE

Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über:

- Pflegegeld - sozialrechtliche Angelegenheiten
- Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- Finanzielle Hilfe und Förderungen
- Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Die Beratung kann österreichweit, gebührenfrei und vertraulich von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00–16.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
1010 Wien, Stubenring 1
Internet: www.pflegedaheim.at, E-Mail: post@sozialministerium.at
Tel.: 0800 20 16 11

MELDEHINWEISE

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten alle Zahlungsempfänger/innen und Antragsteller/innen, jede Änderung, die die Bezugsberechtigung, die Leistungshöhe oder den Wohnsitz betrifft, rasch zu melden.

MELDEN SIE UNS BITTE INNERHALB VON 7 TAGEN

(bei Anspruch auf WAISENPENSION binnen 2 Wochen)

- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens, bei Bezug eines Kinderzuschusses auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Kindes
- jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens
- die Ausübung einer (öffentlichen) Funktion, für die Ihnen ein Bezug nach bezügerechtlichen Regelungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden oder eine sonstige Entschädigung zusteht sowie die Höhe und die Änderung des Einkommens
- den Erhalt einer Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung / -entschädigung) oder einer Kündigungsentschädigung
- bei Bezug einer Ausgleichszulage auch den Anfall und jede Änderung des Erwerbseinkommens des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern

MELDEN SIE UNS BITTE INNERHALB VON 2 WOCHEN

- die Änderung des Wohnsitzes, jede Namensänderung sowie die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft
- jede Zuerkennung, Neubemessung (außer der Pensions- oder Rentenanpassung) oder den Wegfall einer Pension bzw. Rente von einer anderen (in- bzw. ausländischen) Stelle
- den Krankengeldbezug aus einer österreichischen Krankenversicherung
- eine länger als einen Monat dauernde Freiheitsstrafe

- bei Bezug einer AUSGLEICHSZULAGE auch eine bevorstehende Auslandsreise und jede Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte (auch die Gewährung eines Ausgedinges) und Ihres Personenstandes sowie den Anfall und jede Änderung sonstiger Einkünfte des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des/der eingetragenen Partners/Partnerin, der im Richtsatz berücksichtigten Kinder und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern, sowie weiters einen Pensionsantrag des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten/Ehegattin bzw. eingetragenen Partners/Partnerin oder des Kindes
- bei Bezug einer WITWEN-/WITWERPENSION bzw. PENSION FÜR HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERINNEN/PARTNER auch den Erhalt einer Geldleistung aus einer österreichischen Unfallversicherung (bzw. Unfallfürsorge) oder Arbeitslosenversicherung **sowie** den Bezug eines österreichischen oder ausländischen Ruhe- oder Versorgungsgenusses aus einem Beamten- oder ähnlichen Dienstverhältnis, eines Ruhebezuges oder einer ähnlichen Pensionsleistung auf Grund einer Dienst(Pensions)ordnung oder einer vertraglichen Pensionszusage eines Dienstgebers **sowie** eine Änderung oder den Wegfall der angeführten Leistungen
- bei Bezug einer WAISENPENSION oder eines KINDERZUSCHUSSES auch die Änderung des Namens oder der Anschrift des Kindes (der Waise), den An- und Wegfall eines Anspruches auf Familienbeihilfe, die Heirat bzw. die Eintragung einer Partnerschaft (den Tod) eines Kindes (der Waise) **sowie** den Beginn einer Präsenz- bzw. Zivildienstleistung, eine Änderung im Einkommen des Kindes (der Waise) bzw. das Ende oder die Unterbrechung des Studiums, der Ausbildung oder der Freiwilligentätigkeit (sofern das Kind / die Waise das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat) sowie den Wegfall einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit

MELDEN SIE UNS BITTE INNERHALB VON 4 WOCHEN

- jede Änderung in den Voraussetzungen für den PFLEGEGELDBEZUG (zB weitere Geldleistungen wie Blindenzulage u.ä.m.)

Durch rechtzeitige Meldung vermeiden Sie Überbezüge!
Ihre Meldung nimmt jede Dienststelle
der Pensionsversicherungsanstalt entgegen.

Bitte beachten Sie, dass bei verspäteter Meldung zu viel
ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden!

BERATUNGS- UND AUSKUNFTSDIENST

Manchmal treten besondere Fragen auf, die besondere Anliegen des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten. In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

PERSÖNLICHE BERATUNG

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

TELEFONISCHE AUSKÜNFTE

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

SPRECHTAGE

In größeren Orten des gesamten Bundesgebietes werden **Sprechtage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über die Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

VERSICHERUNGSNUMMER

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

DIENSTSTELLEN

Hauptstelle	**Telefon**	**05 03 03**
Friedrich-Hillegeist-Straße 1	**Fax**	**05 03 03/288 50**
1021 Wien	**E-Mail:**	**pva@pensionsversicherung.at**
	www.pensionsversicherung.at	

Landesstelle Wien	Telefon	05 03 03
Friedrich-Hillegeist-Straße 1	Fax	05 03 03/288 50
1021 Wien	E-Mail:	pva-lsw@pensionsversicherung.at
Landesstelle Niederösterreich	Telefon	05 03 03
Kremser Landstraße 5	Fax	05 03 03/328 50
3100 St. Pölten	E-Mail	pva-lsn@pensionsversicherung.at
Landesstelle Burgenland	Telefon	05 03 03
Ödenburger Straße 8	Fax	05 03 03/338 50
7001 Eisenstadt	E-Mail	pva-lsb@pensionsversicherung.at
Landesstelle Steiermark	Telefon	05 03 03
Eggenberger Straße 3	Fax	05 03 03/348 50
8021 Graz	E-Mail	pva-lsg@pensionsversicherung.at
Landesstelle Kärnten	Telefon	05 03 03
Südbahngürtel 10	Fax	05 03 03/358 50
9021 Klagenfurt am Wörthersee	E-Mail:	pva-lsk@pensionsversicherung.at
Landesstelle Oberösterreich	Telefon	05 03 03
Terminal Tower, Bahnhofplatz 8	Fax	05 03 03/368 50
4021 Linz	E-Mail:	pva-lso@pensionsversicherung.at
Landesstelle Salzburg	Telefon	05 03 03
Schallmooser Hauptstraße 11	Fax	05 03 03/378 50
5021 Salzburg	E-Mail:	pva-lss@pensionsversicherung.at
Landesstelle Tirol	Telefon	05 03 03
Ing.-Etzel-Straße 13	Fax	05 03 03/388 50
6020 Innsbruck	E-Mail:	pva-lst@pensionsversicherung.at
Landesstelle Vorarlberg	Telefon	05 03 03
Zollgasse 6	Fax	05 03 03/398 50
6850 Dornbirn	E-Mail:	pva-lsv@pensionsversicherung.at

BEILAGEBLATT ZUR BROSCHÜRE „INFORMATION FÜR BEZIEHER/INNEN EINER PENSION“

AUSGLEICHSZULAGE

Der Richtsatz beträgt monatlich	**im Jahr 2016 EUR**
für Pensionsberechtigte	
auf (vorzeitige) **Alters-, Korridor-, Schwerarbeits-** und **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension**	**882,78**
wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) bzw. dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben	**1.323,58**
Richtsatzerhöhung für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen den Betrag von EUR 324,69 nicht erreicht	**136,21**
für Pensionsberechtigte auf **Witwen(Witwer)pension** und	
auf **Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen**	**882,78**
für Pensionsberechtigte auf **Waisenpension**	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	**324,69**
falls beide Elternteile verstorben sind	**487,53**
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	**576,98**
falls beide Elternteile verstorben sind	**882,78**
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage	
beträgt der Wert der **vollen freien Station monatlich**	**282,06**
bleibt bei **Lehrlingsentschädigungen** monatlich der Betrag von außer Betracht	**209,81**
bleiben **Zinsen- und Kapitalerträge** nach Abzug der Kapitalertragsteuer außer Betracht, wenn die Erträge im Kalenderjahr den Betrag von nicht übersteigen.	**56,—**

Stand 1.1.2016, 2. Auflage

PFLEGEGELD Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf.

STUFE	durchschnittlicher Pflegebedarf im Monat mehr als	**Höhe (monatlich) im Jahr 2016**
1 *	65 Stunden	**EUR 157,30**
2	95 Stunden	**EUR 290,—**
3	120 Stunden	**EUR 451,80**
4	160 Stunden	**EUR 677,60**
5	180 Stunden und außergewöhnlicher Pflegeaufwand	**EUR 920,30**
6	180 Stunden und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson	**EUR 1.285,20**
7	180 Stunden und keine zielgerichteten Bewegungen der Arme und der Beine möglich oder gleichzuachtender Zustand	**EUR 1.688,90**

* Stufe 1 bei Zuerkennung vor dem 1.5.1996: EUR 207,20

Vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ist ein Teilbetrag von EUR 60,- anzurechnen.

BEITRAG ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Ab Oktober 2011 ist auch von einer - mit einer inländischen Pensionsleistung vergleichbaren - **ausländischen Pension bzw. Rente** ein Beitrag zur österreichischen Krankenversicherung im Ausmaß von 5,1 % zu entrichten, sofern ein Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung besteht.

Ausgenommen sind lediglich Waisenpensionen.

Hinweis: In der Regel wird der Beitrag automatisch von der Pension abgezogen. Übersteigt der Beitrag die Höhe der österreichischen Pensionsleistung, hat die zuständige Krankenversicherung die Beitragseinhebung in Form eines Differenzbetrages vorzunehmen.

Stand 1.1.2016, 2. Auflage

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das monatliche Gesamteinkommen brutto EUR 1.167,91 im Jahr 2016, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei

- **im Jahr 2016** für Gesamteinkommensteile von
  über EUR 1.167,91 bis EUR 1.751,92 ..... 30 %
  über EUR 1.751,92 bis EUR 2.335,81 ..... 40 % und
  über EUR 2.335,81 ..... 50 %

dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen sind. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Vollpension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

im Jahr 2016

- Grenzwert des Erwerbseinkommens
  für den Anfall einer vorzeitigen Alterspension,
  Korridor- oder Schwerarbeitspension monatlich ..... EUR 415,72

GRENZBETRAG

für dem Erwerbseinkommen gleichgestellte Bezüge
öffentlicher Funktionäre monatlich ..... **EUR 4.256,27**

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Rezeptgebühr

- **Ohne Antrag** sind von der Rezeptgebühr befreit:
  - Bezieher/innen einer Pension mit Ausgleichszulage
  - Patienten/Patientinnen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten
- **Auf Antrag** bei der zuständigen Krankenkasse sind befreit:
  - Personen, deren monatlichen Nettoeinkünfte den Ausgleichszulage-Richtsatz (siehe Seite 1) nicht übersteigen
  - Personen mit überdurchschnittlichen Ausgaben infolge von Leiden oder Gebrechen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte den nachfolgend angeführten „erhöhten“ Ausgleichszulage-Richtsatz nicht übersteigen:
    für Alleinstehende ..... EUR 1.015,20
    für Ehepaare/Lebensgemeinschaften ..... EUR 1.522,12
    Erhöhungsbetrag für jedes Kind ..... EUR 136,21

Nähere Auskünfte erteilt die Krankenkasse.

Stand 1.1.2016, 2. Auflage

Rundfunkgebühren und Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten, Befreiung von der Ökostrompauschale

Ein Antrag auf eine Befreiung von der Rundfunkgebühr, eine Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten (gilt jedoch nicht bei allen Telefonanbietern), eine Befreiung von der Ökostrompauschale sowie der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag kann bei der GIS – **G**ebühren **I**nfo **S**ervice – gestellt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass die Summe der monatlichen Nettoeinkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den nachfolgend angeführten Grenzbetrag im Jahr 2016 nicht übersteigt:

- für Alleinstehende	**EUR**	**988,71**
- für zwei Personen	**EUR**	**1.482,41**
- Erhöhungsbetrag für jede weitere Person	**EUR**	**152,56**

Als Haushalts-Nettoeinkommen gilt: Summe sämtlicher Einkünfte abzüglich gesetzlich geregelter Abzüge, Pflegegeld, Unfallrente, Kriegsopfer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge- und Verbrechensopferrenten sowie Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes und Impfschadengesetzes; unter besonderen Bedingungen können auch Hauptmietzins und anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

Im Falle einer positiven Erledigung erhalten Sie einen Befreiungsbescheid/Gutschein, der für maximal 36 Monate gilt. Dieser Bescheid/Gutschein ist so rasch wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter zu schicken.

Antragsformulare erhalten Sie in Gemeindeämtern, magistratischen Bezirksämtern bzw. Bürgerdienst-Bezirksstellen der Stadt Wien, Raiffeisenbanken oder direkt bei der GIS.

Nähere Auskünfte erteilt die GIS bzw. die zuständige Telefongesellschaft (Service-Hotline 0810 00 1080 oder www.gis.at).

ERMÄSSIGUNGEN (ÖBB)

Seit 1.1.2014 gibt es die VORTEILScard Senior für Frauen und Männer ab dem vollendeten 62. Lebensjahr.